

NABU Stadtverband Wuppertal e.V.
Postfach 21 01 14
42351 Wuppertal
info@nabu-wuppertal.de



Stadt Wuppertal

Wuppertal, 01.05.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs.1 BauGB für

Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke
Stellungnahme des NABU Stadtverband Wuppertal e.V.

Sehr geehrte Personen,
zum Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke nehmen wir nachfolgend Stellung.
Die Stellungnahme erfolgt im Namen und mit Vollmacht des NABU NRW e.V..

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Zusammenfassung..... | 4 |
| 2. Landschaftsplanung..... | 5 |
| 2.1 Nützenberg (Landschaftsschutzverordnung von 1975)..... | 5 |
| 2.1.1 Einordnung nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB..... | 8 |
| 2.2 Kiesberg/Königshöhe (Landschaftsplan Wuppertal West)..... | 8 |
| 2.2.1 Festsetzungen im LSP-West..... | 9 |
| 3. Biotopfunktion und -vernetzung..... | 12 |
| 3.1 Biotopkataster schutzwürdiger Biotope..... | 12 |
| 3.2 Biotopverbund..... | 13 |
| 4. Landschaftsrahmenpläne..... | 14 |
| 4.1 Raumbedeutsamkeit..... | 15 |
| 4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)..... | 16 |
| 4.2.1 Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum..... | 16 |
| 4.2.2 Ziel 6.6-2: Anforderungen für neue Standorte..... | 17 |
| 4.2.3 Grundsatz 7.1-1: Freiraumschutz..... | 17 |
| 4.2.4 Ziel 7.1-2: Freiraumsicherung in der Regionalplanung..... | 18 |
| 4.2.5 Grundsatz 7.1-4: Bodenschutz..... | 18 |
| 4.2.6 Ziel 7.1-5: Grünzüge..... | 18 |
| 4.2.7 Grundsatz 7.1-6: Ökologische Aufwertung des Freiraums..... | 19 |
| 4.2.8 Grundsatz 7.1-8: Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen..... | 19 |
| 4.2.9 Ziel 7.2-1: Landesweiter Biotopverbund..... | 20 |
| 4.2.10 Grundsatz 7.2-5: Landschaftsschutz und Landschaftspflege..... | 20 |
| 4.2.11 Ziel 7.3-1: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme..... | 20 |
| 4.2.12 Grundsatz 8.1-1: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung..... | 21 |
| 4.3 Regionalplan (RPD)..... | 21 |
| 4.3.1 Grundsatz 2.3.2: Klimaökologische Ausgleichsräume..... | 21 |
| 4.3.2 Ziel 3.1.1: Freiraum schützen..... | 23 |
| 4.3.3 Grundsätze 4.1.1: Freiraumschutz und Freiraumentwicklung..... | 24 |
| 4.3.4 Ziele & Grundsätze 4.1.2: Regionale Grünzüge..... | 24 |
| 4.3.5 Grundsatz 4.1.3: Freizeit- & Erholungsanlagen..... | 25 |
| 4.3.6 Ziele & Grundsätze 4.2: Schutz v. Natur & Landschaft..... | 25 |
| 4.3.7 Grundsätze 4.2.3: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung..... | 26 |

| | |
|--|----|
| 4.3.8 Grundsätze 4.3: Wald..... | 27 |
| 5. Flächennutzungsplan (FNP)..... | 28 |
| 5.1 Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum..... | 29 |
| 6. Flora & Fauna..... | 30 |
| 6.1 Nützenberg..... | 30 |
| 6.2 Zoo, Königshöhe, Kiesberg..... | 30 |
| 7. Weitergehende Betrachtungen..... | 31 |
| 7.1 Klima..... | 31 |
| 7.2 Wasser..... | 31 |
| 7.3 Eingriffsausgleich..... | 31 |
| 7.4 Machbarkeitsstudie..... | 32 |
| 7.5 Verkehrsweg..... | 32 |
| 7.6 Mögliche Konflikte mit bestehender Nutzung (Nützenberg)..... | 35 |
| 8. Bau und Nachnutzung..... | 36 |
| 8.1 Bau..... | 36 |
| 8.2 Nachnutzung..... | 36 |

1. Zusammenfassung

Unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan 1294 - BUGA 2 / Hängebrücke legt einen starken Fokus auf die Umweltprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Mehrere Schlüsselpunkte werden hervorgehoben, die aus unserer Sicht für die Umweltprüfung von großer Bedeutung sind.

Dazu gehören

- die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für den Bereich Wuppertal-Mitte
- die Notwendigkeit eines rechtskräftigen Landschaftsplans vor baurechtlichen Planungen
- Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplans gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG und § 7 Abs. 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG
- der Einbezug wichtiger Natur- und Landschaftsräume, wie die Wupper und die Nordbahntrasse
- die Identifizierung und der Schutz schutzwürdiger Biotope
- die Analyse der Auswirkungen auf diese Biotope und die Ableitung von Schutzmaßnahmen
- die Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens bzw. dessen Einordnung als Tourismuseinrichtung
- die Umsetzung der Ziele des LEP und RPD in Bezug auf Siedlungsraum, Freiraum und „neue“ Standorte
- die Sicherstellung, dass Freiraum grundsätzlich vor Inanspruchnahme bewahrt wird, wenn seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann
- der Beitrag von Naturschutz und Landschaftspflege auch zur Erhaltung des naturräumlichen Potenzials
- die Überprüfung der Auswirkungen auf Biodiversität, Landschaftsraum, Klimaschutz und Ressourcennutzung
- die Aufnahme eines Nachnutzungskonzepts über die BUGA hinaus
- die Beachtung der aktuellen Stadtentwicklungs-, Mobilitäts-, Radverkehrs- und Klimaschutzkonzepte und Beachtung möglicher Differenzen zum Vorhaben und deren Umweltauswirkungen
- der Berücksichtigung infrastruktureller Aspekte, wie Ver- und Entsorgungsleitungen, verkehrliche Anbindung und Auswirkungen auf bestehende Infrastrukturen in der Umweltprüfung
- die Überprüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Ressourcennutzung (THG-Bilanz) unter Beachtung des Klimanotstands

Diese Punkte werden von uns als entscheidend für eine umfassende und nachhaltige Umweltprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens betrachtet und sollen daher in den Untersuchungsrahmen (URUP) mit aufgenommen werden.

2. Landschaftsplanung

In Bezug auf das Plangebiet gelten für die Landschaftsbestandteile Nützenberg im Norden und Kiesberg im Süden unterschiedliche Schutzgebietsausweisungen.

Diese werden im Folgenden näher betrachtet und bewertet.

2.1 Nützenberg (Landschaftsschutzverordnung von 1975)

Der Nützenberg ist vermittels „Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal“ vom 10.01.1975 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Dies ist auf die nicht flächendeckende Landschaftsplanung auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal zurückzuführen¹. Entsprechendes weist auch die Kreisstatistik der Bezirksregierung Düsseldorf² zum Verfahrensstand der Landschaftsplanung aus:

Von insgesamt fünf aufzustellenden Landschaftsplänen auf 65% der Stadtfläche (109,7 km²) sind aktuell vier in Kraft getreten (Ost, Gelpe, West, Nord). Der Landschaftsplan Mitte mit 19,8 km² (12%), welcher auch die Bereiche der LSG-Verordnung von 1975 umfasst, ist, trotz Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2006, in der „Entwurfsplanung“³ stecken geblieben und über den Scoping-Termin am 27.04.2007 nicht hinaus gekommen. Wie der Karte des Geltungsbereichs des LSP-Mitte zu entnehmen ist, ist der Nützenberg (grün) Teil des fehlenden Landschaftsplans Wuppertal Mitte.

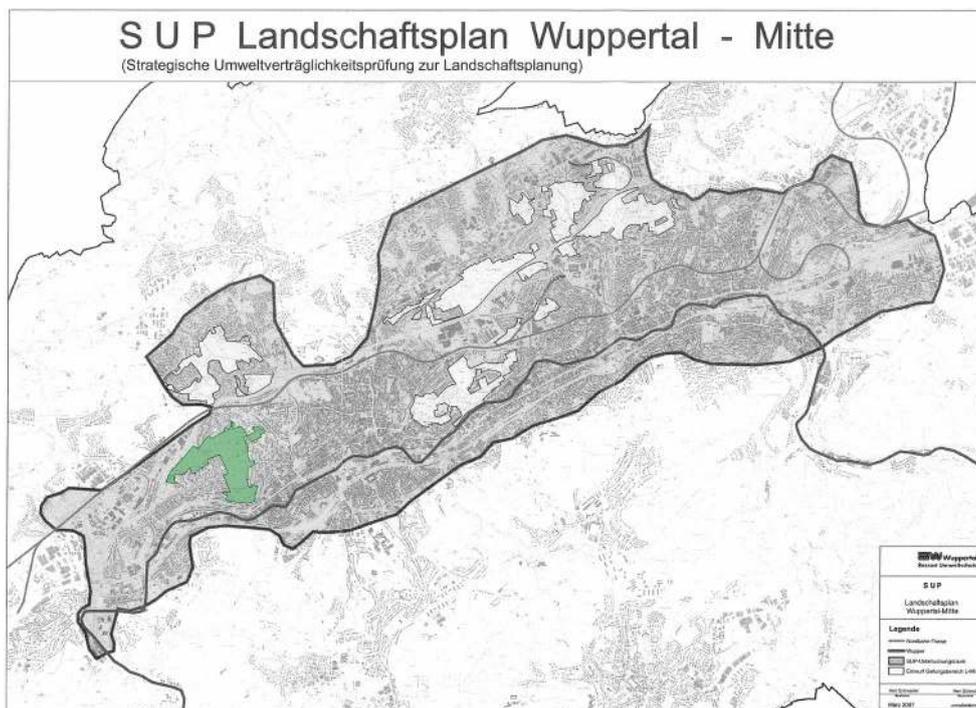


Abb. 1: Landschaftsplan Wuppertal-Mitte. Aus: „Einladung zum Scoping-Termin am 27.04.2007“

- 1 Nachzulesen auch auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf: <https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/natur-landschaftsschutz/landschaftsplanung> (abgerufen am 22.04.2024)
- 2 <https://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/stand/kreise/duesseldorf> (abgerufen am 22.04.2024)
- 3 https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/natur_landchaft/102370100000203090.php (abgerufen am 23.04.2024)

Für die strategische Umweltprüfung war „aufgrund der vielfältigen Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern (...) ein (...) über den (...) Aufstellungsbeschluss hinaus gehender Untersuchungsraum“ als „erforderlich“ angesehen, welcher sich in:

- *Biotoptypen und deren Vernetzung* und
- *Klima*

gliedern sollte. Für den Untersuchungsrahmen sollten Auswirkungen auf die Schutzgüter

- *Menschliche Gesundheit*
- *Tiere und Pflanzen*
- *Boden*
- *Grundwasser*
- *Oberflächenwasser*
- *Klima/Luft*
- *Lärm*
- *Landschaft, Landschaftsbild, Erholung*
- *Kultur- und sonstige Schutzgüter*

auf Basis diverser Datengrundlagen und Fachbeiträge auf mögliche Wirkfaktoren hin untersucht werden mit dem Ziel, „aus den Ergebnissen (...) Schutzausweisungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ abzuleiten.⁴

Aus dem anschließenden Protokoll des Scoping Termins geht hervor, dass

„also auch der Landschaftsplan Mitte dem Schutz und der Entwicklung der Landschaft und der Erholung dient, werden die oben genannten Schutzgüter in dem Umfang untersucht, wie sie für den Landschaftsplan Mitte relevant sind und vor allem: Hinterher auch in der Planerischen Festsetzung wieder auffindbar und herleitbar sind“⁵.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass geplant war, die Wupper im Innenstadtbereich und die Nordbahntrasse mit den LSP-Mitte aufzunehmen!

Inwiefern auf diesen Scoping Termin hin tatsächlich eine SUP eingeleitet wurde, ist von hier aus nicht zu beurteilen. Mit Schreiben vom 12.05.2010 hat die Stadt Wuppertal jedenfalls der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, das Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Mitte nicht fortzuführen. Dies hat die HNB bereits am 7.06.2010 mit der Begründung abgelehnt, dass selbst bei nicht flächendeckender Verpflichtung zur Landschaftsplanung⁶ nicht ersichtlich ist, wieso die Erforderlichkeit nach § 11 Abs. 2 BNatSchG⁷ nicht gegeben sein soll.

4 Vgl. „Einladung zum Scoping Termin“ zum Landschaftsplan Wuppertal-Mitte des Ressort Umweltschutz Wuppertal aus März 2007

5 „Protokoll zum Scoping Termin am 27.04.2007 im Rathaus Wuppertal“ – Schreiben des Ressort Umweltschutz an die Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.05.2007

6 Die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung wurde von 2010-2016 vorübergehend aus dem BNatSchG genommen, ist seit dem aber wieder gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommune

7 „(2) Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen (...) erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.“ § 11 Abs. 2 BNatSchG

Die bereits 2010 festgestellte Erforderlichkeit wurde spätestens mit Wiedereinführung der gesetzlichen Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung 2016 und mit Präzisierung im § 7 Abs. 3 LNatSchG⁸ zur gesetzlichen Pflichtaufgabe, der die Stadt Wuppertal bis heute nicht nachgekommen ist⁹.

Insofern steht aus unserer Sicht für den Nützenberg vor Einleitung baurechtlicher Planungen zwingend die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines rechtskräftigen Landschaftsplans,

- „weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind“ (§ 11 Abs. 2 BNatSchG) und
- weil „die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen (haben)“ (§ 7 Abs. 3 LNatSchG).

Nur und allein entgegen gesetzlicher Grundsätze und Erfordernisse ist ein Rückbezug auf die derzeit noch geltende LSG-Verordnung von 1975 möglich. Die der Landschaftsplanung vorhergehende Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Bereich Wuppertal-Mitte ist im Sinne des Aufstellungsbeschluss von 2006 für den Untersuchungsraum (s. Abb. 1) zwingend nachzuholen.

Ein rechtskräftiger und rechtssicherer Landschaftsplan auf dem Stand der Zeit ist für uns unabdingbar und muss einer Bauleitplanung für die Hängebrücke voraus gehen. Auch, weil etwaige Umweltprüfungen sich im Sinne der „Abschichtung“ auf den Planungsraum beschränken und nur diesen fokussieren.

Eine nachhaltige BUGA auf Basis nicht vorhandener Landschaftspläne und einer 50 Jahre alten Landschaftsschutzverordnung ist für uns nicht denkbar. Zudem ist auch der Einbezug der Wupper und der Nordbahntrasse, als wesentliche Natur- und Landschaftsräume und zudem feste Bestandteile der BUGA, im Landschaftsplan Mitte zwingend umzusetzen.

Die geltende Landschaftsschutzverordnung bietet darüber hinaus mit ihren Ausnahmetatbeständen des § 3 (wenn die beabsichtigte Maßnahme die Landschaft nicht verunstaltet, die Natur nicht schädigt, den Naturgenuss nicht beeinträchtigt und solche Wirkungen nicht zu erwarten sind) keine adäquaten oder zeitgemäßen (Prüf-)Kriterien im Hinblick auf Schutzzwecke, Ziele, Entwicklung, Vernetzung, Wirkfaktoren, Biodiversität und Bedeutung im Biotopverbund. Eine Eingriffsbeurteilung lässt sich auf dieser Basis nicht, und schon gar nicht nachhaltig, treffen.

Die Frage, ob bei einer Flächennutzungsplanänderung, welche nebenbei im Kap. 4.2 der Kurzbeurteilung (S. 10) als nicht erforderlich erachtet wird, die Landschaftsschutzverordnung von 1975 entsprechend § 20 LNatSchG außer Kraft treten lässt, ist an dieser Stelle mit § 43 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG zu beantworten:

„Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11 (...) des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungs-

8 „(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen“ § 7 Abs. 3 LNatSchG

9 Siehe hierzu auch unseren Bürgerantrag nach § 24 GO zur Fortschreibung der Wuppertaler Landschaftspläne vom 19.02.2024: https://ris.wuppertal.de/vo0050.asp?_kvonr=31476 (abgerufen am 22.04.2024)

behördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.¹⁰“

2.1.1 Einordnung nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB

„Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.“ (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB)

Für den Nützenberg trifft diese Beschränkung nicht zu. Als im Geltungsbereich des aufzustellenden LSP-Mitte liegend, fehlt bislang die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP), obwohl diese bereits 2007 vorgesehen und in ihren Inhalten festgelegt war. In Verbindung mit den gesetzlichen Anforderungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zur flächendeckenden Landschaftsplanung bedeutet dies, dass die in § 2 Abs. 4 BauGB genannte Beschränkung auf nur „zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen“ nicht erfolgen kann, sondern im aktuellen Bauleitplanverfahren mit durchgeführt bzw. nachgeholt werden muss, um sicherzustellen, dass die Planung nachhaltig und verantwortungsvoll erfolgt und die Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden. Eine Verzögerung der Durchführung der strategischen Umweltprüfung könnte zu Problemen bei der Umsetzung des Bauleitplans führen, insbesondere wenn die Umweltauswirkungen später erhebliche Änderungen am Plan erfordern.

Eine den heutigen Standards und Anforderungen genügende Umweltprüfung unter modernen Kriterien und Methoden ist daher notwendigerweise in den Untersuchungsrahmen (URUP) mit aufzunehmen und nachzuholen, um aktuelle und umfassende Erkenntnisse zu erhalten, die dann auch im Umweltbericht und der weiteren Planung mit einbezogen werden müssen.

2.2 Kiesberg/Königshöhe (Landschaftsplan Wuppertal West)

Der LSP-West erhielt am 29.03.2005 Rechtskraft. Die Genehmigung durch die HNB erfolgte jedoch unter der Auflage eines kurzfristig einzuleitenden Änderungsverfahrens, welches Stand heute, obgleich mit Beitrittsbeschluss vom 5.11.2004 zugesagt, nicht nach den Maßgaben des § 20 LNatSchG eingeleitet oder durchgeführt wurde¹¹.

Grund für das geforderte Änderungsverfahren war u.a. die „Erfindung einer zusätzlichen Kategorie ‚Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen‘“, die „nicht vorgesehen“ ist und „folglich nicht den gesetzlichen Bestimmungen“ entspricht¹². Mit Beitrittsbeschluss vom 5.11.2004 wurde das

10 Zur Einordnung des Sondergebiets „Hängebrücke“ als Verkehrsanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB s. das Rechtsgutachten zur Hängebrücke:

https://www.wuppertal.de/Gutachten_Stadt_Wuppertal_Haengebruecke_BUGA_2031_05042023_5369589_1-5369629.1.pdf (abgerufen am 30.04.2024)

11 Hier insbesondere die Absätze 1 & 5:

(1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

12 Vgl. Genehmigung des Landschaftsplans Wuppertal-West der HNB vom 30.09.2004

Änderungsverfahren zwar zugesagt, aber bislang nicht nach Maßgabe des § 20 LNatSchG durchgeführt und mit letztem Schreiben der HNB vom 17.10.2018 wurde „die Herstellung einer rechtmäßigen Planungssituation“ weiterhin als „prioritäre Aufgabe“ für den Träger der Landschaftsplanung angesehen. Demnach erfüllt der LSP-West in seiner derzeitigen, teils rechtswidrigen, Fassung nicht die gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie aus dem § 9 Abs. 4¹³ und § 11 Abs. 4¹⁴ BNatSchG folgen.

Weder ist der LSP-West damit auf einem aktuellen Stand, erlaubt eine rechtmäßige Planungssituation, wurde entsprechend der Erfordernisse fortgeschrieben¹⁵ oder wurde den Änderungen und Erfordernissen des Regionalplans angepasst.

2.2.1 Festsetzungen im LSP-West

Der geltende Landschaftsplan Wuppertal West weist das Gebiet Kiesberg/Königshöhe als Landschaftsschutzgebiet aus.

Als Erhaltungsziel für Kiesberg/Königshöhe wird

- *Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft*

genannt und der gebietspezifische Schutzzweck wird festgesetzt

- *zur Erhaltung der historischen Parkanlage Kiesberg und des Naherholungsgebietes Königshöhe*
- *zur Erhaltung und Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes*
- *wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum*

mit dem Gebot,

- *bei nutzungsverändernden Eingriffen sind die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen.*

In den textlichen Erläuterungen wird zudem festgehalten:

- *Im nördlichen Randbereich haben die Flächen besondere Funktionen für das Stadtklima (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000).*

Neben anderen Gebieten kommt dem Gebiet Kiesberg/Königshöhe dabei eine insbesondere aus „*klimatologischer Sicht (...) große Bedeutung für die Stadtteile Elberfeld und Vohwinkel*“ zu. Hierbei handelt es sich um Flächen „*mit hoher, selten mittlerer Klimaaktivität, die gleichzeitig eine bedeutende Funktion für die bebauten Bereiche des Stadtgebiets haben*“¹⁶.

13 „Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.“ (§ 9 Abs. 4 BNatSchG)

14 „Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“ (§ 11 Abs. 4 BNatSchG)

15 Zu Erfordernissen und Maßnahmen, die eine Fortschreibung erforderlich machen, s. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_9.html

16 „Im Rahmen der Erstellung des Handlungskonzeptes Klima und Lufthygiene (Stadt Wuppertal 1999a) wurden unter anderem mittels Simulationsmodellen die Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und die Kaltluftvolumenstromdichte im gesamten Stadtgebiet für verschiedene Zeiträume dargestellt. Hierbei zeigt sich, dass insbesondere die nördlich gelegenen Flächen im Landschaftsplangebiet (Freiflächen zwischen Dasnöckel und Buchenhofen, Kiesberg/Königs-

Neben diesen gebietsspezifischen Festsetzungen legt der LSP-West in den allgemeinen Festsetzungen zudem für alle Landschaftsschutzgebiete, so auch für den Bereich Kiesberg/Königshöhe, folgende Schutzzwecke fest:

- a) *Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- b) *Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
- c) *besondere Bedeutung für die Erholung.*

Die Festlegung erfolgt insbesondere, und hier beschränken wir uns auf die Besonderheiten des Plan- gebiets¹⁷,

- *zur Erhaltung der walddreichen bergischen Mittelgebirgslandschaft am Rande der Großstadt Wuppertal*
- *zur Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten die- ser Waldgebiete*
- *zur Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benach- barten Landschaftsräumen, insbesondere über die geschlossenen Waldgebiete und die Fließgewässer Wupper und Morsbach.*

Bzgl. des Vorhabens „Hängebrücke“ sind aus unserer Sicht insbesondere die Verbote A. 1, 2, 7, 8, 9 des LSP-West aus Kap. 2.3 betroffen¹⁸:

1. *bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtli- chen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,*
2. *Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze oder wildlebende Pflanzen zu beschädigen, auszurei- ßen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,*
7. *Leitungen aller Art einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen an- zulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,*
8. *mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fah- ren, diese dort abzustellen*
9. *Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,*

Fraglich sind zudem die Verbote A. 4 u. 5:

höhe, Friedrichsberg) aus klimatologischer Sicht eine große Bedeutung für die Stadtteile Elberfeld und Vohwinkel haben.“ Landschaftsplan Wuppertal-West, 2005, S. 22

17 Zur vollständigen Liste der Festsetzungsgründe s. LSP-West, S. 69f.

18 Anzumerken ist hier, dass die im textlichen Teil des LSP-West genannten Verbote unter 2.3 A beispielhaft gemeint sind. Dies lässt sich aus der Formulierung „Verboten ist insbesondere“ und dem Wort „insbesondere“ schließen, welches deutlich macht, dass Verbote beispielhaft aufgeführt werden und Raum für weitere Bestimmungen bleibt. Vgl. hierzu die gängige Rechtsprechung zu beispielhaften Aufzählungen im Hinblick auf das Wort „insbesondere“.

4. *Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen*
5. *Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen*

Im Landschaftsplan genannte mögliche Ausnahmen von den Verboten kommen für das Vorhaben nicht in Betracht. Weder soll Dauergrünland in eine andere Nutzung überführt werden, noch handelt es sich um ein (privilegiertes) Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB¹⁹, weshalb hier Befreiungen durch die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten notwendig werden.

Befreiungen sind entsprechend des Landschaftsplans West möglich, insofern die „Durchführung der Vorschrift“ zu einer „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ oder zu einer „nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft“ führen würde. Beides sind Auffangtatbestände für unbeabsichtigte Folgen aus dem Erlass des Landschaftsplans und kommen daher nicht in Betracht.

Eine Befreiung ist im Einzelfall zudem möglich, wenn „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“. Auch dies wird hier nicht als zutreffend angesehen.

Im hier behandelten Vorhaben besteht allerdings die Absicht, mittels des Bebauungsplans, welcher im bisherigen Außenbereich aufgestellt wird, neue Innenbereichsflächen im bisherigen Außenbereich entstehen zu lassen. Aufgrund des sog. „Primats“ der Bauleitplanung würden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans West mit dem Inkrafttreten eines überplanenden Bebauungsplanes außer Kraft treten²⁰,

- soweit sie den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes widersprechen und
- soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

Allerdings ist zwingend zu beachten, dass das Vorhaben im Bebauungsplan mit dem Sondergebiet „Hängebrücke“ als Verkehrsanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden soll. Insofern kommt § 7 Abs. 2 LNatSchG in Betracht:

„(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11(...) des Baugesetzbuches (...) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken“ (a.a.O.).

19 Vgl. hierzu auch das Rechtsgutachten zum „Verfahren zur Zulassung einer Hängebrücke zur Verbindung von zwei Waldparks an der Wupperpforte im Rahmen der BUGA 2031“ der Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs: https://www.wuppertal.de/Gutachten_Stadt_Wuppertal_Haengebruecke_BUGA_2031_05042023_5369589_1-5369629.1.pdf (abgerufen am 24.04.2024)

20 Vgl. § 20 Abs. 3, 4 LNatSchG

3. Biotopfunktion und -vernetzung

3.1 Biotopkataster schutzwürdiger Biotope

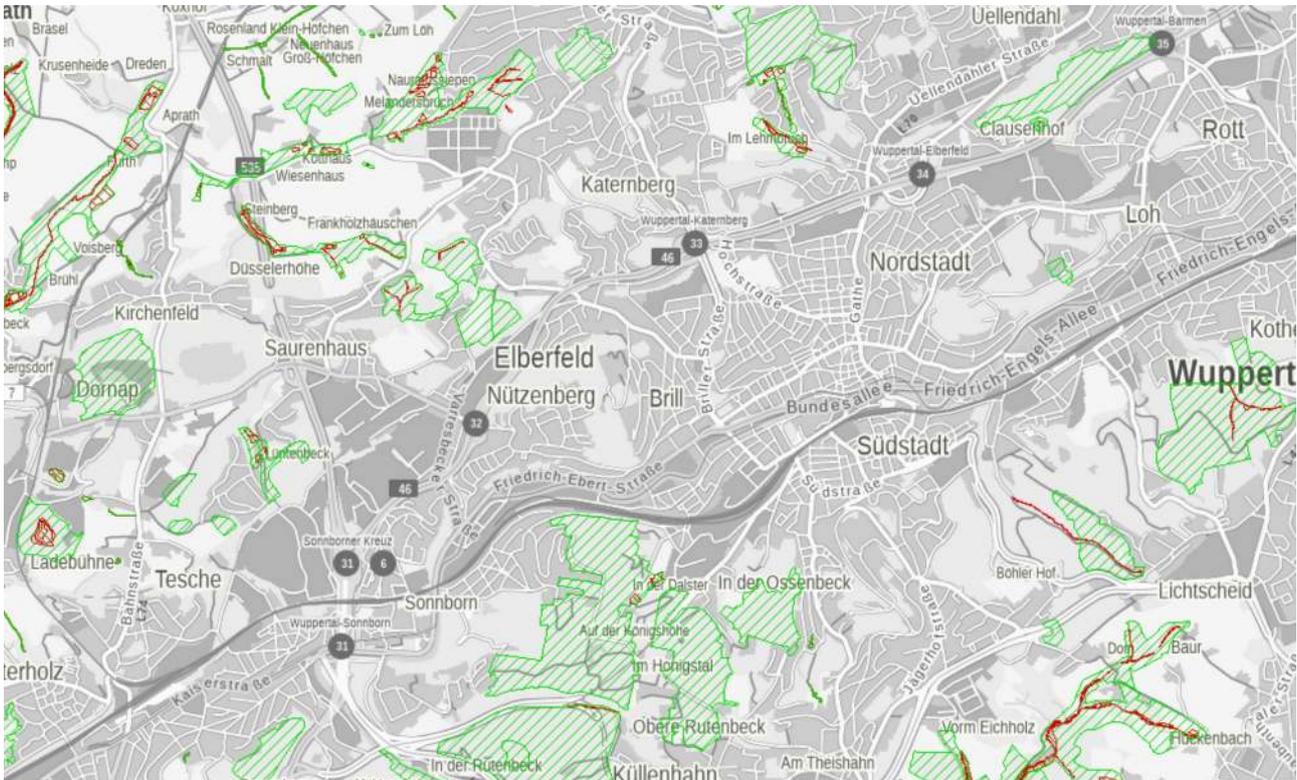


Abb. 2: Auszug aus dem Biotopkataster des LANUV (grün=schutzwürdige Biotope, rot=gesetzl. gesch. Biotope)

Im Biotopkataster des LANUV²¹ ist der Bereich Kiesberg / Königshöhe als schutzwürdiges Biotop aufgenommen worden. Die hohe Wertigkeit wird beschrieben mit:

„aufgrund seiner Großflächigkeit und Bedeutung der Altbäume für Höhlenbrüter sowie durch die Auenwaldbereiche. Als größerer zusammenhängender Waldlebensraum in stadtnaher Lage kommt dem Gebiet regionale Bedeutung als Trittsteinbiotop der Waldvernetzung zu.“²²

Als Schutzziel wird hier angegeben:

„Erhalt und Entwicklung naturnaher Wälder in struktureller Vielfalt unter besonderer Förderung von Alt- und Totholz unter Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Laubwälder; Erhalt und Entwicklung der Auwaldstandorte als besonders schutzrelevanter Lebensraum“.

Bedeutung, Entwicklungstendenz:

- mässig beeinträchtigt
- Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
- lokale Bedeutung

Gefährdung:

²¹ „Es handelt sich um eine Datensammlung über Lebensräume und deren wildlebende Tier- und wildwachsende Pflanzenarten, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen“ <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/fachinfo/fachinfo/bk> (abgerufen am 24.04.2024)

²² Objektbeschreibung BK-4708-0077

- *Wegebau (Gefährdung)*
- *nicht heimisch bodenständige Gehölze (Forstwirtschaft) (Gefährdung)*

Massnahmenvorschläge:

- *Erhöhung des Altholzanteils*
- *keine wegebaulichen Massnahmen (Bemerkung: dichtes Wegenetz)*
- *Beseitigung von Gehölzen (Bemerkung: Fichte, Roteiche)*

Auf der Abbildung deutlich erkennbar ist, dass der Nützenberg im Norden umgeben ist von schutzwürdigen Biotopen, wie z.B. dem NSG Eskesberg (nördlich der Nordbahntrasse), Mirker Hain (nordöstlich), dem Waldstück um Lüntenbeck (westlich) und dem Stadtwald Friedrichsberg (südöstlich). Dies wird nochmal besonders deutlich im Hinblick auf den Biotopverbund.

3.2 Biotopverbund

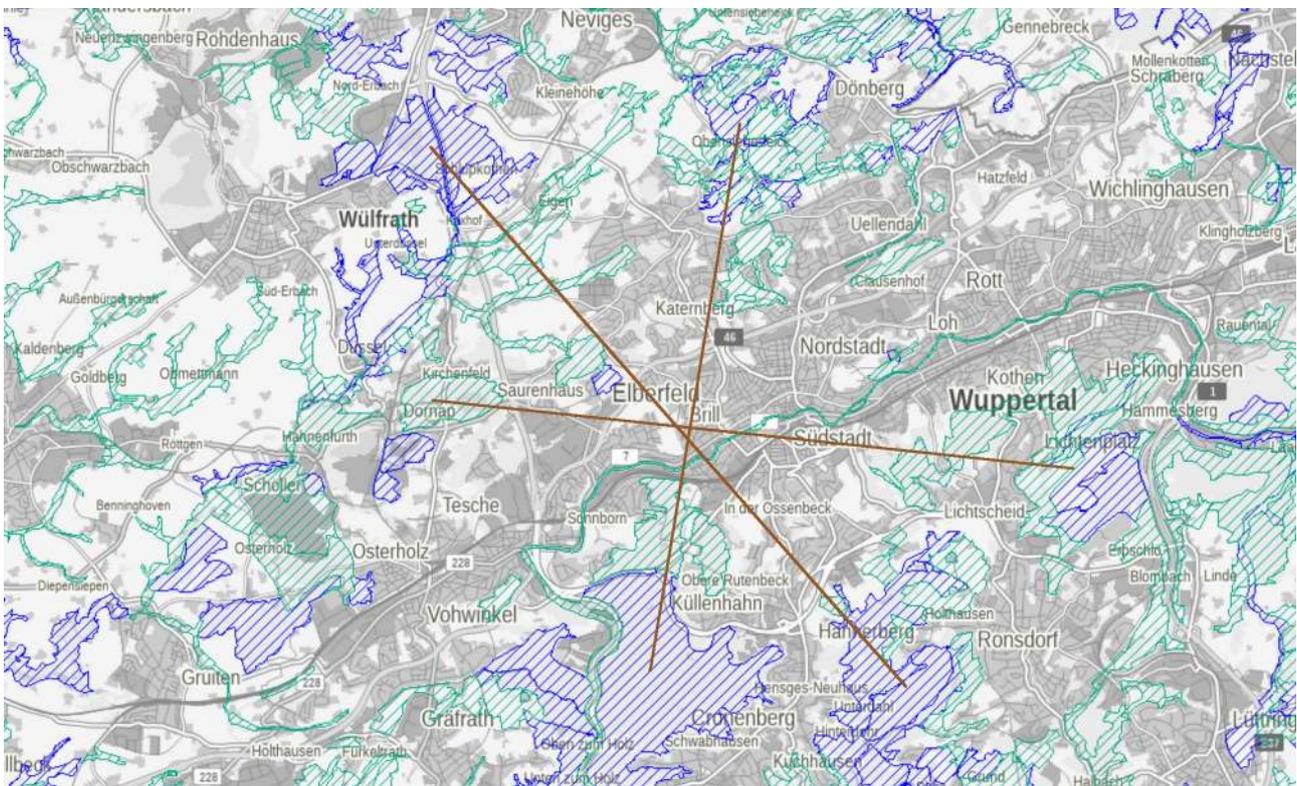


Abb. 3: 3: Biotopverbund (Quelle: landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Regionalplan des LANUV)

Legende:

grün= Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung

blau= Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung

Der Biotopverbund sichert „als ein Fachkonzept des Naturschutzes (...) Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem).“²³

²³ Vgl. Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw/> (abgerufen am 24.04.2024)

Das „Waldgebiet Königshöhe“ (VB-D-4708-023) stellt hier im Biotopverbund als Fläche von „besonderer Bedeutung“ einen Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW dar.

Sie ist umgeben von folgenden Flächen von herausragender Bedeutung:

- Waldgebiet Burgholz (NSG) – südlich
- Gelpe- und Saalbachtal (FFH) – südöstlich
- Scharpenacker Busch (LSG) – westlich
- Mirker Hain (LSG) und Hardenberger Bachtal (NSG) – nordöstlich
- Wald „Am Blumrath“ östlich von Schlupkothen (teils NSG) und Aprather Mühlenteich und Umgebung (teils NSG) – nordwestlich
- Grube Vossbeck und Buntenbecker Schlamnteich (beides kein Schutzgebiet) – westlich
- Südlicher Teilbereich des Waldgebietes Osterholz (LSG) – west-südwestlich

Lineare Verbindungen zwischen den Biotopverbundflächen kreuzen sich, wie in Abb. 3 ersichtlich, auf der Fläche Nützenberg, welche insofern, neben den weiteren fehlenden Flächen des Landschaftsplans Wuppertal-Mitte, ein bedeutsames Bindeglied und Trittsteinbiotop²⁴ im Rahmen der Biotopvernetzung darstellt.

Insofern stellen die Flächen Nützenberg und Kiesberg/Königshöhe im Plangebiet wichtige Bausteine im Biotopverbund dar.

„Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund konkretisiert und erhalten, gesichert und entwickelt werden. Dies gilt auch für raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans. Die besonders schutzwürdigen Biotope sollen untereinander vernetzt werden und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.“²⁵

Dieser Grundsatz des Regionalplans soll erreicht werden über das entsprechende Ziel:

„Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE), sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.“ (a.a.O.)

4. Landschaftsrahmenpläne

Geltende Landschaftsrahmenpläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionalplan Düsseldorf (RPD), wobei letzterer auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplans erfüllt. Durch Festlegungen in Text und Karten erfolgt die regionalplanerische Konkretisierung des Landesent-

24 Vgl. „Gegen die Verarmung der Natur. Deshalb brauchen Wildtiere und Wildpflanzen vernetzte Lebensräume“: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/naturschutz/deutschland/32147.html> (abgerufen am 24.04.2004)

25 Regionalplan Düsseldorf, 22.09.2023: Grundsatz 1, Kap. 4.2 „Schutz von Natur und Landschaft“: <https://www-brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplanung/regionalplan-duesseldorf-rpd-planwerk-und-aenderungsverfahren> (abgerufen am 24.04.2024)

wicklungsplans (LEP) für die verschiedenen Planungsregionen in NRW. Aktuell gültig sind der LEP in seiner Fassung vom 06.08.2019 und der RPD in der Fassung vom 22.09.2023.

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans erfolgen durch Ziele und Grundsätze. Ziele sind verbindliche Vorgaben, die von folgenden Planungsebenen wie der kommunalen Bauleitplanung oder der örtlichen Landschaftsplanung **strikt** zu beachten sind. Die Festlegung von Zielen erfolgt auf Grundlage einer abschließenden Abwägung durch die Regionalplanung, die Ziele sind auf nachfolgenden Ebenen keiner Abwägung mehr zugänglich.²⁶

Auf Basis des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von August 2014 wurden die „Ziele der Raumordnung“ kontinuierlich entwickelt und angepasst.

„Der Fachbeitrag erfasst und bewertet den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte, und gibt als Fachgutachten Planungshinweise für die Regionalplanung, insbesondere als Landschaftsrahmenplan, und die örtliche Landschaftsplanung. Zudem ist er Grundlage für strategische Umweltprüfungen.“²⁷

Angeführt werden von uns hier Ziele und Grundsätze aus den von uns für dieses Vorhaben als relevant erachteten Kapiteln des LEP und des RPD.

4.1 Raumbedeutsamkeit

Für die weitere Betrachtung der raumordnerischen Rahmenpläne stellt sich vorab die Frage nach der „Raumbedeutsamkeit“²⁸ der vorliegenden Planung.

Dies wird vom Rechtsgutachten zum Vorhaben „Hängebrücke“ ausdrücklich bejaht.²⁹

26 Vgl. <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/aktuell-neue-regionalplaene-fuer-nrw/inhalte-und-regelungsbe-reiche-der-regionalplaene.html> (abgerufen am 25.04.2024)

27 *„Das Ergebnis stellt der Fachbeitrag in Form von Landschaftsbildeinheiten von »herausragender« und »besonderer Bedeutung« dar. Die Bewertung erfolgt im regionalen Maßstab, wobei dem Kriterium »Eigenart« eine zentrale Bedeutung zukommt. So werden Bereiche herausgearbeitet, in denen der typische Charakter einer Landschaft noch erlebbar ist.“*: <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/ddorf> (abgerufen am 22.04.2024)

28 Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG

29 Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, *„richtet sich danach, ob das Vorhaben entweder Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst.*

Ob ein Vorhaben raumbeanspruchend ist, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalls ab. Erfasst werden sollen damit zwar in erster Linie Großvorhaben. Eine bestimmte Größenordnung für die Raumbedeutsamkeit gibt es indes nicht. Vielmehr kommt es auf die jeweilige regionale Maßstäblichkeit an. Maßgebend ist insoweit der konkrete Teilraum. Bei der Hängebrücke handelt es sich zwar nicht um ein Großvorhaben. Für den konkreten Raum hat es jedoch ganz erhebliche Bedeutung, da es eine neue „Landmarke“ mit erheblicher Ausstrahlungswirkung auf das Landschaftsbild darstellt. Unter diesem Aspekt kann auch angenommen werden, dass es raumbeeinflussend ist. Für die Frage, ob eine Planung oder ein Vorhaben raumbeeinflussend ist, kommt es nicht auf die Größenordnung an. Maßgebend ist vielmehr, inwieweit die Entwicklung eines Gebietes durch die Planung oder Maßnahme beeinflusst bzw. geprägt wird. Eine solche Wirkung wird die projektierte Hängebrücke haben. Die räumliche Struktur des Tals der Wupper wird zumindest lokal hierdurch neu geprägt werden.“ (Rechtsgutachten, S. 32f.)

Insofern sind auch Ziele und Grundsätze der Rahmenplanung für „raumbedeutsame“ Vorhaben zu beachten, auch wenn die ggf. nur geringfügige Beanspruchung von Boden durch das Vorhaben „Hängebrücke“ weit unterhalb der maßstabsbedingten Darstellungsschwelle liegt.

Ist also bereits die Hängebrücke an sich raumbedeutsam, kommt hinzu, dass „in den Geltungsbereich alle relevanten Flächen auf dem Kies- und Nützenberg miteinbezogen werden [müssen], auf denen potentiell bauliche Anlagen entstehen sollen.“³⁰ Wobei hier zur Flächeninanspruchnahme keine Aussage getroffen wird.

Weiter lassen die umfangreich notwendigen baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die Themen Ver- und Entsorgung, das Vorhaben raumbedeutsam werden.³¹ Schließlich wird die Königshöhe als eintrittspflichtiges „Kernareal“ der BUGA durch entsprechende bauliche Zugangsbeschränkungen (Zäune, Einlasskontrollen, etc.) abgesperrt werden müssen. Sanitäranlagen für Besucher und Personal, Abstellanlagen für Fahrräder, etc. kommen noch hinzu.

Im Unterschied zu (im Ansatz) vergleichbaren Vorhaben, wie z.B. die Hängebrücke „Skywalk“ in Willingen, welche als nicht raumbedeutsam angesehen wurde, trifft das Vorhaben in Wuppertal nicht auf bereits vorhandene touristische Vorbelastungen (Skisprungschanze, Kletterwald inkl. Parkplätzen und Versiegelungen), sondern auf nicht in diesem Ausmaß vorbelasteten Freiraum und bedarf daher einer umfassenderen Betrachtung im Sinne der Raumordnung.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

4.2.1 Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum

Als Leuchtturmprojekt, Besuchermagnet bzw. Wahrzeichen³² wäre die Hängebrücke als touristisches Highlight nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

„Bauleitplanung für Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach dem 3. bzw. 4. Spiegelstrich der Ausnahmen in Ziel 2-3 sowie – bei Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – nach Ziel 6.6-2.“³³

Ausnahmen hiervon sind gegeben, wenn

- *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen*

30 s. Kurzbegründung zum Vorhaben 1294, S. 5

31 „Da es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans zu einem Großteil um bewaldete Flächen handelt, ist derzeit noch kein Anschluss an die elektrische Versorgung vorhanden. Für den Anschluss an die Versorgung sind daher in Abhängigkeit von der benötigten elektrischen Energie umfangreiche Kabelverlegungen notwendig. (...) Inwiefern eine Verlegung von Kanälen zur Schmutzwasserbeseitigung und Entwässerung notwendig sein wird, muss im weiteren Verfahren noch geprüft werden.“ Kurzbegründung zum Vorhaben 1294, S. 15f.

32 Technische Infrastrukturfolgekosten können zudem bis zu ca. 30 bis 50 % betragen und sind bei der Erschließung von Bauflächen vorausschauend zu berücksichtigen. Vgl. LEP, Erl. uu 6.1-9, S. 56 „Die Wartungsarbeiten der Seilbahn werden von der Betreiberfirma getragen. Die Wartung der Hängebrücke (als Ingenieurbauwerk) sind in den allgemeinen Unterhalt der städtischen Brücken aufzunehmen und sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.“ (Machbarkeitsstudie, S. 138) Ergänzend: Mit Fertigstellung des 2. BA des Ausbaus der L419 wird auch die Blombachtalbrücke Eigentum der Stadt und damit unterhaltungspflichtig.

33 LEP, S. 27f.

gen (...) handelt

- *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt*

Beide Ausnahmen liegen für das Vorhaben nicht vor. Die im LEP weiter formulierte Ausnahme, dass

- *die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind,*³⁴

wäre insofern zu prüfen, ob es im Sinne des LEP beim vorliegenden Vorhaben um eine „angemessene Folgenutzung“ handelt, die hier nicht gesehen wird, oder um eine Erholungs-, Freizeit- oder Tourismuseinrichtung und wie sich ggf. die bauliche Nutzung eines touristischen Highlights „Hängebrücke“ der Freiraumnutzung unterordnen kann.

4.2.2 Ziel 6.6-2: Anforderungen für neue Standorte

Der LEP versteht unter „Tourismuseinrichtung“ Einrichtungen, „die von Personen mittels einer Reise aufgesucht werden und für diese Personen weder hauptsächlicher und dauernder Wohn- noch Arbeitsort sind.“

Insofern es sich also um einen „neuen“ Standort einer „Tourismuseinrichtung“ handelt, wäre dies zu prüfen. Im Bajahungsfalle sind

„raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (...) umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen“ sowie

„in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbe- reiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.“

Insofern ist zu prüfen, inwiefern es sich beim Vorhaben um einen „neuen“ Standort handelt:

„In Abgrenzung zur Ausnahme in Ziel 2-3, 3. Spiegelstrich, für vorhandene Standorte von überwie- gend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen ist ein Standort dann als neu zu bewerten, wenn dort bislang weder regional- oder bauleitplane- risch noch faktisch eine Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtung (...) vorhanden ist.“

4.2.3 Grundsatz 7.1-1: Freiraumschutz

Als Grundsatz unterliegt der Freiraumschutz der Abwägung. Hat aber gerade aufgrund dieser Not- wendigkeit Relevanz im Rahmen der Umweltprüfung.

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Frei- raums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt ins- besondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,

- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*

34 Vgl. LEP, S. 23

- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“*

Auf diese Funktionen hin muss der Vorhabenraum im Kontext seiner „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ hin geprüft werden.

4.2.4 Ziel 7.1-2: Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Im Zuge der Freiraumsicherung in der Regionalplanung wurden die Vorhabengebiete Nützenberg und Kiesberg/Königshöhe als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzung „Wald“ bzw. als „Waldbereiche“ gesichert und dem Ziel entsprechend, „durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen“, geordnet. Der Regionalplanung obliegt es daher, den Freiraum zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.



Abb. 4: Regionalpläne des Landes NRW

4.2.5 Grundsatz 7.1-4: Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.“

Ist als Grundsatz zu achten, zu prüfen und abzuwägen.

4.2.6 Ziel 7.1-5: Grünzüge

Hierzu zählt insbesondere der Bereich Kiesberg/Königshöhe, welcher regionalplanerisch als regionaler Grünzug festgelegt ist (s. Abb. 4).

Grünzüge sind als

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen*

zu erhalten und zu entwickeln.

„Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bauleitplanung im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen, die (...) besondere Bedeutung für die Stadtökologie, den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, zu ergänzen, zu vernetzen und ggf. wiederherzustellen.“³⁵

³⁵ LEP, S. 92

4.2.7 Grundsatz 7.1-6: Ökologische Aufwertung des Freiraums

„Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potenziale aufgewertet werden.“

Mit diesem Grundsatz unterstreicht der LEP die grundlegende Bedeutung der Landschaftsplanung für die Entwicklung und Aufwertung des Freiraums (vgl. Kap. 2.1).

4.2.8 Grundsatz 7.1-8: Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen

Mit diesem Grundsatz betont der LEP die Verantwortung der gemeindlichen Bauleitplanung sowie der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte, *„Natur und Landschaft auch als attraktiven Raum für allgemein nutzbare, nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.“*

Das Stichwort ist hier „nichtkommerziell“³⁶, welches, wie auch das Rechtsgutachten zur Hängebrücke feststellt, die Widmung als öffentlicher Fußweg in Frage stellt:

„Im vorliegenden Fall gibt es besondere städtebauliche Gründe für die Festsetzung der Hängebrücke als privater Verkehrsfläche. Sie ist wesentlicher Bestandteil der BUGA 2031, ihr Zweck besteht darin, zwei Flächen, die Bestandteil der BUGA 2031 sein werden, miteinander zu verbinden. Weiterhin soll es sich hierbei um eine neue städtebauliche Dominante im Stadtbild von Wuppertal handeln. Es soll eine besondere Attraktion im Rahmen der BUGA 2031 geschaffen werden. Die Beschränkung der Nutzung durch Erhebung von Eintrittsgeldern soll im Übrigen vor allem erfolgen, um eine Steuerung der Nutzung der Hängebrücke zu ermöglichen.“³⁷

Der LEP enthält hier zudem einen entscheidenden Hinweis für das Vorhaben:

*„landschaftsorientierte Nutzungen, die **an bestimmten Orten räumlich konzentriert sowie in hoher zeitlicher Intensität** erfolgen, können im Einzelfall nicht naturverträglich sein und zu erheblichen Störungen von empfindlichen Tierarten und Lebensräumen führen“³⁸*

Zur Frage der Nachnutzung im Anschluss an die BUGA s. Kapitel 8. .

4.2.9 Ziel 7.2-1: Landesweiter Biotopverbund

Zum Biotopverbund vgl. auch Kapitel 3.

36 „Wie bereits bei anderen Gartenschauen soll eine private Gesellschaft den Betrieb von Bahn und Brücke übernehmen. Als Hauptgesellschafter fungiert der Seilbahnhersteller, welcher die Seilbahn errichtet. Die Einbeziehung der Stadt und weiterer Unternehmen aus der Region in den Gesellschafterkreis ist wünschenswert, auch Bürgeraktien sind ein vorstellbarer Baustein für die Finanzierung, der für eine breitere Verankerung des Vorhabens in der Stadt sorgen kann. Während die Seilbahn durch den Hersteller finanziert wird, sind die Mittel für den Bau der Brücke im BUGA-Budget berücksichtigt. Der Betrieb der Brücke kann im Anschluss an die BUGA seitens der Seilbahngesellschaft in Form einer Pacht oder eines Managementvertrages im Auftrag der Stadt, die im Anschluss an die BUGA Eigentümer der Brücke wird, übernommen werden.“ Machbarkeitsstudie, S. 109

37 Rechtsgutachten zur Hängebrücke, S. 22

38 LEP, S. 93

Laut dem Ziel sind Lebensräume „funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen.“

„Der Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) steht deshalb im Mittelpunkt der Naturschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche ist hierzu eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich.“

Im gesamten Land sind Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln, die aufgrund ihrer jeweiligen Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen.“³⁹

Inwiefern der bislang keiner Umweltprüfung unterzogene Nützenberg bzw. die Flächen im Geltungsbereich des LSP-Mitte zum Erhalt der Vielfalt der Arten und der landschaftstypischen Biotope „geeignet“ ist, wäre zu überprüfen.

Ob mit Aufstellung eines gültigen Landschaftsplans Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des LSP-Mitte als Biotopverbundflächen von besonderer oder herausragender Bedeutung dargestellt werden würden, so geeignet, ist offen.

4.2.10 Grundsatz 7.2-5: Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Der LEP möchte Freiraum grundsätzlich vor Inanspruchnahme bewahrt wissen, wenn hierdurch „seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.“

„Naturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potenzial dauerhaft erhalten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu fördern.“

4.2.11 Ziel 7.3-1: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.“

Dies entspricht auch den Schutzzwecken des Areals Kiesberg/Königshöhe (s. Kap. 2.2.1).

„Wald ist wegen (...) seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).“

Nur „ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen (...) dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewie-

39 LEP, S. 95

sen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“⁴⁰

Weder das Stadtentwicklungskonzept (STEK, 2020), noch das Mobilitätskonzept (2022), das Radverkehrskonzept (2019) oder die Machbarkeitsstudie weisen den expliziten Bedarf einer Verbindung von Kiesberg zu Nützenberg in Form eines Fußweges aus. Der Bedarf einer Radwegeverbindung⁴¹ zwischen den beiden Waldbereichen wird ebenfalls nicht im Rahmen des Mobilitätskonzepts bzw. des Radverkehrskonzeptes gesamtstädtisch plausibilisiert und müsste nachgewiesen werden.

Denn selbst *„aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der Hängebrücke nicht um einen wichtigen Verkehrsweg“⁴²*

4.2.12 Grundsatz 8.1-1: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Da die Hängebrücke *„als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt“⁴³* werden soll, kommt der Grundsatz in Betracht, dass *„verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden [sollen], [um] mit der verbesserten Abstimmung von (...) Verkehrsplanung (...) eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten“* zu erreichen.

4.3 Regionalplan (RPD)

Für die Regionalplanung ist vorab festzustellen, dass *„der Regionalplan so aufgebaut [ist], dass Doppelungen zum Landesentwicklungsplan möglichst vermieden werden. Denn soweit Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin auch bereits aufgrund des Landesentwicklungsplans.“*

Daher sind hier auch beide Rahmenpläne zu betrachten.

Auch die im Regionalplan formulierten Ziele sind von untergeordneten Planungen zwingend zu beachten.

4.3.1 Grundsatz 2.3.2: Klimaökologische Ausgleichsräume

„Zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen.“

40 LEP, S. 99

41 zu dessen nicht durchgängig gegebenen Befahrbarkeit vgl. Kap. 11.4

42 Kurzbegründung, S. 20

43 Vgl. Kurzbegründung

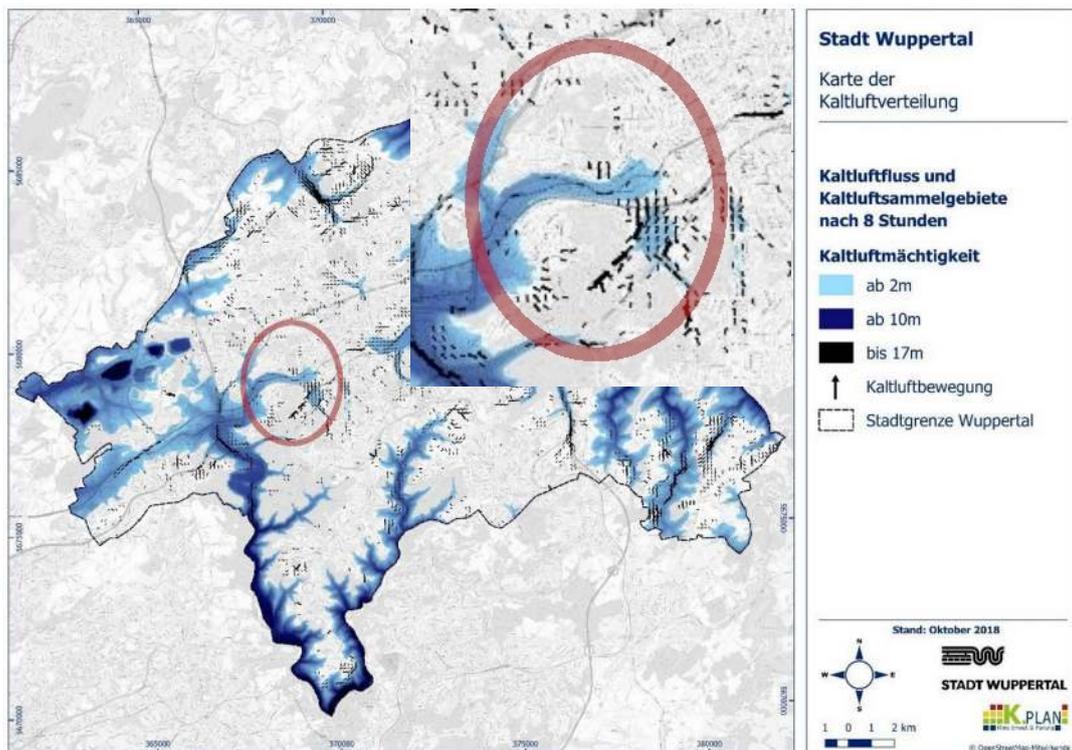


Abb. 5: Karte der Kaltluftverteilung in Wuppertal nach 8 Stunden Simulationszeit (Quelle: „Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal - Themenfeld Hitze in der Stadt“, 2019), Quelle; IKSK, Wuppertal, 2020, S. 76

Wie bereits in Kapitel 2.2 dargestellt und auch in der obigen Abbildung aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept⁴⁴ (IKSK) der Stadt Wuppertal ersichtlich, handelt es sich bei dem Areal Kiesberg/Königshöhe um ein relevantes Kaltluftabfluss und -sammelgebiet.

Auch in der umgekehrten Betrachtung der Hitzebetroffenheiten zeigt sich der Kaltlufteinfluss, da, wie der folgenden Abbildung 5 zu entnehmen ist, im Bereich des Kaltluftabflusses Sammelgebiete entstehen, die dem Typ A „keine Wohnbevölkerung im Bereich der Hitzeinsel“ entsprechen, da Hitzeinseln vermieden werden.

Betroffenheit aufgrund des Vorhabens (Versiegelung, Barrierewirkung, Störung der Ventilations-schneisen) sind entsprechend des Grundsatzes 2.3.2 zu vermeiden und zudem zu sichern.

Hier muss der Untersuchungsrahmen das bestehende Klimaschutzkonzept beachten und den Vorhabenraum auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen hin untersuchen.

⁴⁴ „Klimaschutzkonzept mit integriertem Handlungsfeld Klimafolgenanpassung, Stand 19.05.2020: <https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/klimawandel-und-klimaanpassung/index.php> (abgerufen am 27.04.2024)

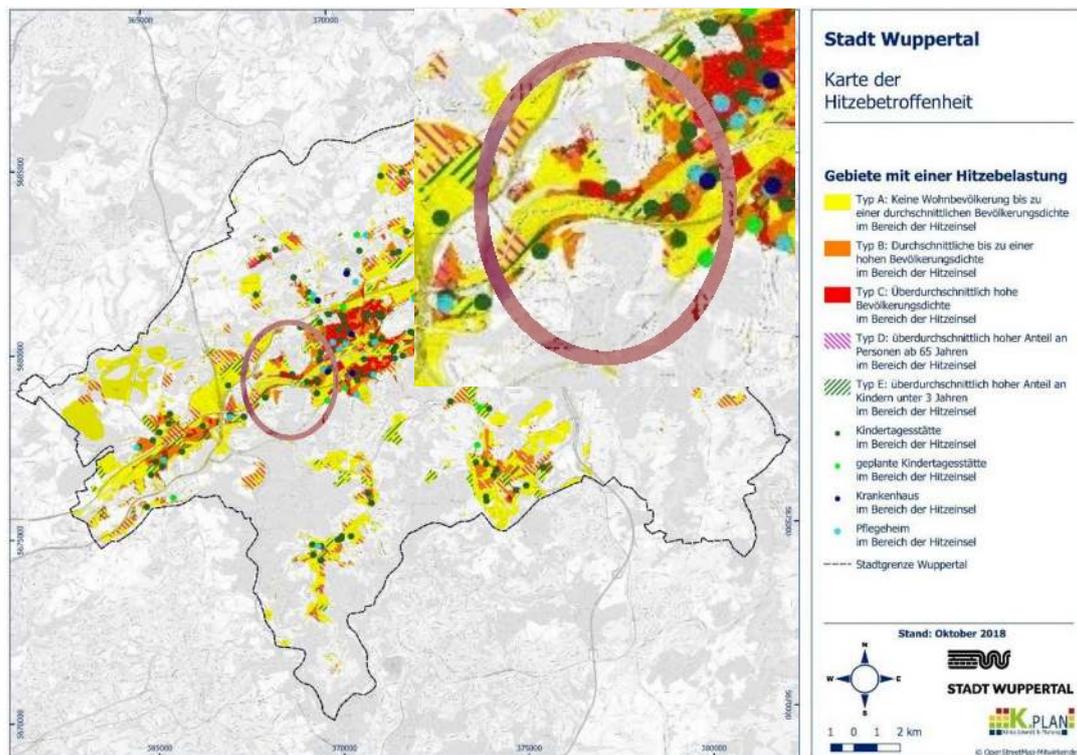


Abb. 5: Karte der Hitzebetroffenheit der Stadt Wuppertal (Quelle: aus dem Bericht „Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal - Themenfeld Hitze in der Stadt“, 2019), Quelle: IKSK, Wuppertal, 2020, S. 73

4.3.2 Ziel 3.1.1: Freiraum schützen

Wie der LEP mit dem Grundsatz 7.1-1 (s. Kap. 4.2.3) sieht auch der RPD den Schutz des Freiraums vor Inanspruchnahme vor, indem zusammenhängender Freiraum zu sichern ist.

Im Hinblick auf das Parallelverfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans 732⁴⁵ kommt folgende Festlegung des RPD zum Tragen:

„Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.“⁴⁶

Denn, „im Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans 732 befindet sich in den Blockinnenbereichen zwischen der Nützenberger Straße und der Vogelsaue eine durch den § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG (Bundesbaugesetz 1976) mit Großgehölzen, Bäumen und Sträuchern bewachsener Bereich. Im Anschluss an die Teilaufhebung sind die Gehölzbestände nicht mehr durch die Erhaltungsbindung gesichert. Der Baumbestand ist jedoch weiterhin durch die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal geschützt.“⁴⁷

Hier setzt der RPD fest, solche Flächen nicht nur zu sichern, sondern sie klimawirksam zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die parallel durchgeführte Teilaufhebung der Bebauungsplans 732:

⁴⁵ s. Kurzbegründung, S. 13f.

⁴⁶ RPD, S. 51

⁴⁷ Kurzbegründung, S. 19

„Der Bereich (...) weist bereits derzeit eine Hitzebelastung auf, welche sich laut Zukunftsszenario 2050-2060 noch verschärfen soll. (...) Durch eine Teilaufhebung des Bebauungsplans werden folglich keine negativen Auswirkungen auf das Klima erzielt.“⁴⁸

Keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind noch keine positiven Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung sich verschärfender Hitzebelastungen.

4.3.3 Grundsätze 4.1.1: Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Entsprechend des Grundsatzes 1 sollen

„die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) (...) als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche und der Freiraumfunktionen auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.“

„Die Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen sind daher gleichermaßen bei der Umsetzung in der Landschaftsplanung als auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von Bedeutung.“

„Der Auftrag, den Freiraum zu erhalten und seine Funktionen zu sichern und zu entwickeln, gilt auch für die Freiraumbereiche, die keine herausragenden oder besonderen Funktionen für Natur und Landschaft aufweisen und die dementsprechend regionalplanerisch nicht mit besonderen Freiraumfunktionen gemäß Anl. 3 der LPIG DVO (wie RGZ, BSN, BSLE) belegt sind.“

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum können die in den Landschaftsplänen dargestellten Entwicklungsziele sowie die Waldfunktionenkarte als Maßstäbe für die Beurteilung der Freiraumfunktionen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen herangezogen werden.“

Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und der deutliche Fokus auf die Bedeutung und Relevanz der Landschaftsplanung bedürfen gemeinsam mit Kap. 4.2.3 einer besonderen Überprüfung, inwiefern das Vorhaben „Hängebrücke“ hier als raumbedeutsame Planung Freiraum in Anspruch nimmt, ohne diesen landschaftsplanerisch zu sichern und zu entwickeln.

4.3.4 Ziele & Grundsätze 4.1.2: Regionale Grünzüge

Als Teil des regionalen Grünzugs „Erholungsraum Gelpe & Wupper“ übernimmt der Bereich Kiesberg/Königshöhe Funktionen der Naherholung, des klimaökologischen Ausgleichs und der Biotopvernetzung⁴⁹. Insofern ist der Grünzug entsprechend der Ziele des RPD im Hinblick auf seine „freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen (...). Dazu sind in ihnen die räumlichen Voraussetzungen für die siedlungsräumliche Gliederung, die freiraumorientierte Erholung, den Biotopverbund, die Freiraumvernetzung und den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zu erhalten und zu entwickeln.“

48 Kurzbegründung, S. 19

49 s. Beikarte 4C – „Regionale Grünzüge“ zum RPD: <https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplanung/regionalplan-duesseldorf-rpd-planwerk-und-aenderungsverfahren-2> (abgerufen am 27.04.2024)

Entsprechend Ziel 2 sind regionale Grünzüge insbesondere „durch Planungen (z. B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung vereinzelter ökologischer Potentiale zu entwickeln und zu verbessern.“

Ziel 1 zielt dagegen insbesondere „auf Planungen und Maßnahmen für nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzungen. Hierzu gehören insbesondere neue Darstellungen oder Änderungen in Bauleitplänen für Baugebiete und Bauflächen, für Erweiterungen bestehender Baugebiete oder Vorhaben, die mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen über den bisherigen Umfang hinaus verbunden sind.“

Dass das Vorhaben nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist, schließt auch das Rechtsgutachten zur Hängebrücke.⁵⁰

4.3.5 Grundsatz 4.1.3: Freizeit- & Erholungsanlagen

Entsprechend dem LEP setzt auch der RPD für Freizeit- und Erholungsanlagen, die an „bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt“ sind, den Grundsatz auf, dass diese in den Freiraum verortet werden können, „soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.“

Hier wäre also für den Umweltbericht daraufhin zu prüfen, ob die Verträglichkeit mit Freiraumfunktionen gegeben ist und ökologische Verbesserungen erzielt werden. Hier ist besonders zu prüfen und darzustellen, dass sich die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, gemessen an der landschaftlichen Ausgangssituation“ verbessert.

An eine Raumverträglichkeit wird seitens des RPD insbesondere die Voraussetzung gerichtet, dass die „Zugänglichkeit für allgemeine nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen grundsätzlich erhalten bleibt.“

Insbesondere die Erhaltung der nichtkommerziellen Freizeitnutzung wird, wenn auch für die Königshöhe als Kernareal für die Dauer der BUGA eingeschränkt, dann zumindest für die Hängebrücke auf Dauer nicht gesehen.

4.3.6 Ziele & Grundsätze 4.2: Schutz v. Natur & Landschaft

„Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (...) sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.“

Hierzu gehören aus unserer Sicht, im Hinblick auf das Vorhaben, die Grundsätze 1 & 3:

- Konkretisierung, Erhalt, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds und Vernetzung und besondere Berücksichtigung schutzwürdiger Biotope in der Bauleitplanung
- Mitbetrachtung von Bereichen mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel im Rahmen der Landschaftsplanung

50 Vgl. Rechtsgutachten zur Hängebrücke, S. 23

Verbindungsflächen der Kernbereiche des Biotopverbunds können „als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein“⁵¹

Diesbezüglich wäre die Bedeutung insbesondere des Nützenbergs, wie in Kapitel 3. beschrieben, im Hinblick auf diese Ziele und Grundsätze des RPD zu prüfen.

„Für den regionalen Biotopverbund können [grundsätzlich] auch Flächen von Bedeutung sein, deren Größe unterhalb der im Maßstab 1 : 50.000 darstellbaren Flächen liegt (z. B. Innerhalb der Siedlungsbereiche oder im regionalplanerisch dargestellten Freiraum gelegene kleinere Fließgewässer oder schutzwürdige Biotope). Im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung kann der Biotopverbund oftmals auch durch nicht dargestellte, kleinere Bereiche in vielen Fällen gestärkt und sinnvoll ergänzt werden“

Umweltprüfungen für den Bereich des LSP-Mitte sowie für die Teilaufhebung des Bebauungsplans 732 sind im Hinblick auf diese Grundsätze und Ziele durchzuführen.

4.3.7 Grundsätze 4.2.3: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

„Die für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine sollen erhalten, untereinander verbunden sowie durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden.“

Inwiefern das Umverteilungsgebot in Bezug auf Beeinträchtigungen bei raumbedeutsame Planungen durch das Vorhaben „Hängebrücke“ eingehalten wird, ist zu prüfen.

„Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.“

Ein vorhandenes Wegenetz existiert auf beiden Flächen, Nützenberg und Kiesberg/Königshöhe. Die Verbindung dieses Wegenetzes ist bislang aber weder „vorhanden“, noch fördert sie die Zugänglichkeit. Inwiefern empfindliche Bereiche zu schützen sind und welche dies sind, ist im Rahmen der Umweltprüfung zu klären.

Der RPD legt seinen Schwerpunkt immer wieder auf den Biotopverbund, auf dessen Vernetzung und Verbindung und lässt dabei auch kleinteilige Landschaftsbestandteile nicht aus dem Blick, und damit nicht aus dem Erfordernis der Prüfung und Abwägung.

„Der (...) regionale Biotopverbund soll auf örtlicher Ebene durch lineare Elemente in Form von Verbindungskorridoren oder durch punktuelle Elemente in Form von Trittsteinbiotopen ergänzt werden. Die Verbindungselemente sind als Netz verbundener Biotope in ihrer Gesamtheit von elementarer Bedeutung für die Durchgängigkeit und die Wirksamkeit des regionalen Biotopverbundes und damit für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf regionaler Ebene.“

In diesem Sinne sind aus Sicht des RPD auch „gliedernde natürliche Landschaftselemente (z.B. Hecken, Kleingehölze, Ackerrandstreifen, Kleingewässer, Uferstreifen) (...) sowohl ökologisch als auch ästhetisch wertvoll“.

51 RPD, S. 100

Wesentlich wird auch die ökologische Wirksamkeit der Verbindung von Freiräumen „im Sinne der Biotopvernetzung“ als Freiraumverbund gesehen und sollte nicht unbeachtet bleiben.⁵²

4.3.8 Grundsätze 4.3: Wald

Für den Wald und zeichnerisch dargestellte Waldbereiche legt der RPD nur Grundsätze auf, die zur Abwägung stehen.

Erhalt und Entwicklung sind die Maxime genauso, wie die, auch in diesem Themenfeld betonte, Aufgabe der Träger der Landschaftsplanung, die *„bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die Funktionen des Waldes für die Landschaftsentwicklung fördern [sollen]“*.

Erhalt und Entwicklung u.a.

- *als Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas,*
- *als Räume mit wichtigen Schutz- und Ausgleichsfunktionen für den Wasserhaushalt, für Natur und Landschaft und*
- *als Bereiche für die Erholung und Zeugnisse der kulturlandschaftlichen Entwicklung*

Zu überprüfen ist im Vorhaben insbesondere die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung zur *„Erhaltung und Sicherung des Waldes und seiner Funktionen (...) durch den Verzicht auf die Überplanung von Waldflächen für bauliche Nutzungen und geeignete Darstellungen und Festsetzungen“* beizutragen.

Im Vorhabenbereich liegen Wälder in BSLE & RGZ und überlagern die Freiraumfunktion daher wie folgt:

- *BSLE (Waldbereiche mit Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung sowie für Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt),*
- *RGZ (Arten- und Biotopschutz, Erholung, Regulation, klimatischer Ausgleich, Immissionschutz)*

„Zur Förderung wichtiger Funktionen des Waldes sollen insbesondere Lebensräume mit Trittsteinfunktion im Rahmen des Biotopverbundes und ökologisch wirksame Waldränder entwickelt werden.“

Gerade aber die Waldränder im Bereich der Brückenanlandungen werden durch das Vorhaben nicht entwickelt, sondern beeinträchtigt.

52 Vgl. RPD, S. 108f.

5. Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan ist, wie er selber betont, „die geeignete Planungsebene, um Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Bereiche zu vermeiden. Die Vermeidungspflicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung betrifft zum einen den Umfang der Flächeninanspruchnahme und zum andern die Frage nach der Wahl des geeigneten Standortes.“⁵³

Die Bedeutung insbesondere der Vernetzung für die Funktionsfähigkeit von Freiflächen und -räumen wird bereits zu Beginn beschrieben, wenn „dem Verbund von Freiflächen (...) nicht nur aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes besondere Bedeutung beigemessen [wird]“, sondern auch die Relevanz für die Schutzgüter „Klima und Erholung“ gesehen wird.⁵⁴

Kiesberg/Königshöhe und auch Nützenberg zählen laut FNP beide zum Freiraum.

Die Königshöhe wird hier beschrieben als „ehem. Mühle und Ausflugsstätte des 19. Jahrhunderts, von der Familie von der Heydt zur Sommervilla ausgebaut, umgeben von einem Park, der in das bewaldete Ausflugsgebiet eingebettet ist; erhaltenswert aus ortshistorischen Gründen, kulturlandschaftsprägendes Objekt.“⁵⁵

Der Nützenberg wird zu den zentralen Parkanlagen gezählt.

Beide Flächen sind im Wesentlichen als „Wald“ klassifiziert. Hier kommen auf der Königshöhe kleinere Flächen für die „Landwirtschaft“ und „Dauerkleingarten“ hinzu.

Auf dem Nützenberg ist im südlichen Teil ein Fläche als „Dauerkleingarten“ ausgewiesen. Neben einigen Flächen für „Sport/Spielplatz“ sind mehrere Flächenteile als „Parkanlage“ und der Rest als „Wald“ dargestellt.

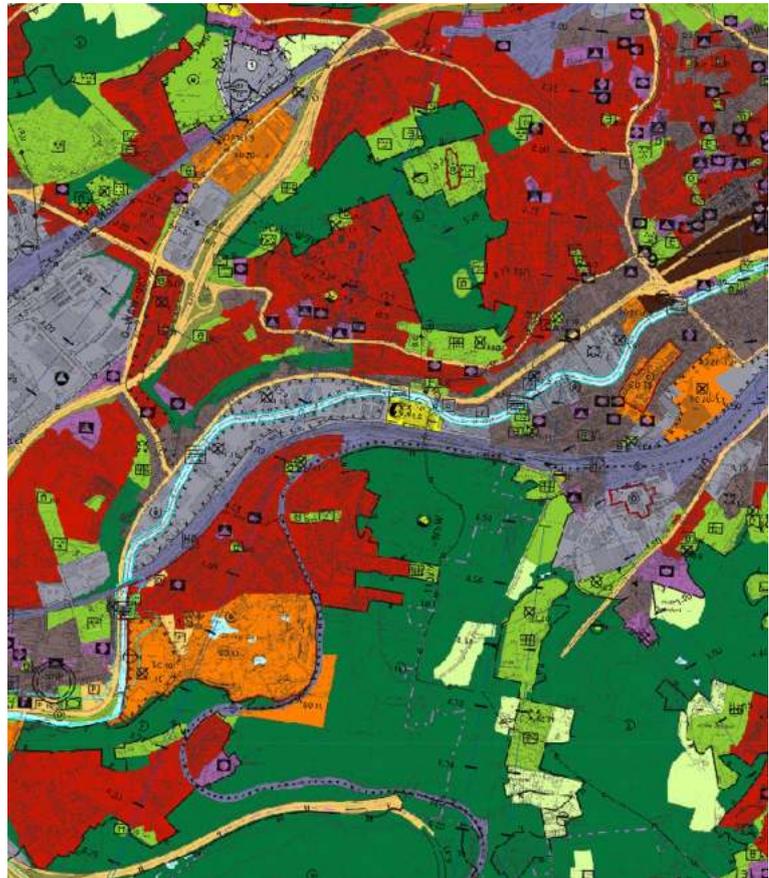


Abb. 6: FNP Wuppertal: <https://wunda-geoportal.cismet.de/#/fnp/>

Demnach sind aus unserer Sicht die „Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum“, „Parkanlagen“ und „Wald“ zu betrachten. Die auf der Königshöhe vorhandene „Grünfläche“ liegt zwar außerhalb des Vorhabens, aufgrund der indirekten Bedeutung auch für „Parkanlagen“, werden Festlegungen hierzu mitbetrachtet.

⁵³ Flächennutzungsplan Erläuterungsbericht, Stadt Wuppertal, 2005, S. 72: <https://wunda-geoportal.cismet.de/#/docs/static/FNP.Legende.und.Dokumente/2/1?lat=-109.68937097531163&lng=77.47900013335504&zoom=2.2> (abgerufen a, 28.04.2024)

⁵⁴ FNP, S. 11

⁵⁵ FNP, S. 87

5.1 Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum

In seinen allgemeinen Zielen für den Freiraum ist der FNP entsprechend nah am LEP und RPD:

- *Die natürliche Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und nachhaltig gesichert werden. Die regionale Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft mit ihren charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen soll für die Zukunft bewahrt werden.*
- *Ökologisch besonders wertvolle Flächen sollen erhalten und entwickelt werden.*
- *Der Freiraum soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.*
- *Das vorhandene Freiraumverbundsystem soll sowohl innerörtlich als auch gesamtstädtisch weiterentwickelt werden. Große zusammenhängende Freiräume sollen geschützt werden.*

Im Hinblick auf Landschaft, Biotope, Grünzügen und Freiräumen stehen Schutz und Entwicklung vorne an, gemeinsam mit Biotopvernetzung, dem Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Erhalt von relevanten Flächen im Sinne des Stadt- und Landschaftsbildes.

„Die Strategie der Biotopverbundplanung (Sicherung regionaler Grünzüge) soll eine Vernetzung zwischen Innen- und Außenbereich ermöglichen, um Austauschprozesse zwischen Lebensräumen von Flora und Fauna zu fördern.“⁵⁶

Klimatisch bedeutsame Flächen sollen gesichert und weiterentwickelt werden, um die Frischluftzufuhr zu den Belastungsräumen zu erhalten und zu verbessern, indem Luftleitbahnen freigehalten und Barrierewirkungen beseitigt werden.

Wald ist in seinen vielfältigen Funktionen gleichfalls zu schützen und zu entwickeln. Ihm wird eine *„große Bedeutung für die Erholung, das Stadtklima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen“* beigemessen. Festgelegt ist, den bestehenden Wald in seinem derzeitigen Umfang zu erhalten und sich auf die Verbesserung der Waldfunktionen zu konzentrieren.

Als dezidierte Ziele legt der FNP für die Waldflächen fest, dass diese:

- *mit ihren vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt.*
- *nachhaltig bewirtschaftet und als Erholungswälder in ihrer sozialen Funktion gesichert und*
- *unter Verwendung standortheimischer Gehölze naturnah entwickelt werden.*

Schließlich soll durch Waldflächen ebenso der Freiraumverbund⁵⁷ verbessert werden.

Zu bemerken ist, dass für Freizeit und Erholung Freiräume *„unter Beachtung von Umweltbelangen erhalten und entwickelt werden“*, wobei explizit *„anlagenbezogene Freizeiteinrichtungen⁵⁸ (...) gut erreichbar, umweltverträglich und bedarfsgerecht geplant werden“* sollen.

Für Parkanlagen wird neben ihrer Erholungsfunktion gleichfalls ihre Bedeutung für das Stadtklima und als Lebensraum für Flora und Fauna erwähnt. Als Ziel wird festgelegt:

56 FNP, S. 52

57 Vgl. hierzu auch Kap. 4.2.7

58 Eine Bestimmung, was „anlagenbezogene Freizeiteinrichtungen“ sind, macht der FNP nicht. Sondern benennt lediglich exemplarisch Sport- und Tennisplätze

- *Parkanlagen und Grünflächen sollen erhalten und entwickelt werden.*

Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung dürften unbedingt einfacher sein, als Neuschaffung, wobei es für die Größenordnung des Bedarfs nach grüner Infrastruktur „keine Richtwerte“ gibt, so der FNP.

Auch Parkanlagen erhalten, *„im Zusammenhang mit der o. a. ökologischen Vernetzung eine besondere Bedeutung“*. Sie sind *„aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand zudem unverzichtbare ökologische Trittsteine für Vernetzungen zur freien Landschaft“*.

6. Flora & Fauna

Wie verweisen hierzu auf die „Ökologische Ersteinschätzung der Habitatqualität für Avifauna und Fledertiere 2023“ für den Bereich Nützenberg, Kiesberg, Königshöhe und Zoo der Biologischen Station Mittlere Wupper (BSMW) und schließen uns den Ergebnissen an.

Um Doppelungen zu vermeiden, verzichten wir daher auf eine separate Messtischblattabfrage.

Eigene Kenntnis in Bezug auf vorkommende Arten soll aber beigelegt werden.

6.1 Nützenberg

Wertvolles Habitat mit Vertretern aus Wald- und Parkhabitaten bzw. aus Siedlungsgebieten.

Dem NABU sind in diesem Gebiet ca. 40 Arten bekannt. Hierzu gehören u.a.:

- Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.
- Zudem Wasseramseln an der Wupper

6.2 Zoo, Königshöhe, Kiesberg

Für diesen Bereich sind dem NABU ca. 70 Arten bekannt. Hierzu gehören u.a.

- Buntspecht, Dohle, Graureiher, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Turmfalke (BV)
- Elster, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Waldkauz (wahrscheinliche BV)
- Fitis
- Wanderfalke (Heizkraftwerk)
- Uhu
- Kolkrabe (Areal wird als relevant betrachtet)
- Habicht
- Krickenten (Durchzügler)
- Waldohreule
- sowie mögliche Durchzügler im Zoo: Spießente, Rohrammer, Waldwasserläufer, Rotdrossel, Pirol, Bekassine

7. Weitergehende Betrachtungen

7.1 Klima

Wie bisher gesehen, stellen sich klimarelevante Fragen insbesondere zu Kiesberg/Königshöhe aufgrund des bedeutenden Kaltluftabflusses und der Ventilationschneise im Talgebiet der Wupper westwärts. Hierzu besagt der LSP-West:

„Zum Erhalt der klimarelevanten Funktionen der Freiflächen (...) in Bezug auf die Siedlungsentwicklung oder sonstige Nutzungsänderungen gibt das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene (Stadt Wuppertal 1999a) eindeutige Hinweise. Hier sind auch für das Gebiet des Landschaftsplanes Wuppertal-West flächendeckend alle Bereiche ausgewiesen, für die bei weiteren Planungen klimatisch-lufthygienische Stellungnahmen oder Fachgutachten erforderlich sind. Für die Landschaftsplanung ist dabei zu beachten, dass sich neben Siedlungsflächenerweiterungen auch Gehölzpflanzungen unter Umständen negativ auf klimatische Funktionen auswirken können (z. B. auf den Kaltluftabfluss), wenn sie Luftbewegungen durch Riegelwirkung beeinträchtigen.“⁵⁹

Hier liegt aktuell das neue Klimaschutzkonzept (IKSK) vor. Es ist daher zu prüfen, inwiefern weitere und zusätzliche Klimaeinflüsse im Vorhaben bestehen, Riegel- oder Barrierewirkungen entfalten oder geänderte Nachnutzungen wahrscheinlich sind.

„Letztlich dominieren auch im Kernbereich Wuppertal die Zukunftsthemen Klima, Nachhaltigkeit und der ressourcenschonende Umgang mit unserer Natur. Diese neuen Themenfelder werden auf der kleinen Veranstaltungsbühne thematisch hinterfangen.“⁶⁰

Gerade aber diese Themen sind nicht nur auf einer kleinen Bühne zu „hinterfangen“, sondern auch im Rahmen von THG-Emissionen, CO₂-Bilanz und im Sinne des Klimanotstands zu beachten.

Eine sektorenübergreifende Einordnung mit Darstellung und Festlegung klimapositiver Maßnahmen zur Erreichung der entsprechend geforderten Einsparungen ist im Rahmen der Umweltprüfung mit durchzuführen.

7.2 Wasser

Die in der Kurzbegründung genannte Abflussgeschwindigkeit von bereits jetzt 6m/s dürfte sich durch zusätzliche Versiegelung noch erhöhen.

Auf Erosion ist in diesem Zusammenhang explizit hinzuweisen.

7.3 Eingriffsausgleich

Aufgrund nicht vorhandenem KEV⁶¹ (LANUV) und aktuell nicht verfügbarem Geoportal der Stadt Wuppertal, sind vorerst keine Aussagen möglich, ob auf den zu überplanenden Flächen bereits Kompensations- oder CEF-Maßnahmen bestehen. Ob ausreichend Flächen im Wuppertaler Öko-

59 LSP-West, S. 26

60 Machbarkeitsstudie, S. 83

61 Obgleich seit dem Jahr 2022 ein landesweites, öffentlich zugängliches Kompensationsflächenkataster (Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnis – KEV), laut Ministerialerlass, beim LANUV verfügbar sein sollte, sind dort keinerlei Daten abrufbar. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/kev/karte> (abgerufen am 28.04.2024)

Konto vorgehalten werden, kann aufgrund nicht gegebener Einsichtnahmemöglichkeit nicht beantwortet werden

Bereits im FNP wird ein Defizit von 12 Mio. Ökologischen Werteinheiten planerisch vorbereitet⁶².

7.4 Machbarkeitsstudie

Strukturkonzept Wuppertal 2025+ „Schönes Verbinden“, S. 22f.

Natur

„Königshöhe und Kaiserhöhe dienen den angrenzenden Stadtvierteln als Freizeitflächen. Im gesamtstädtischen Rahmen ist ihre Bedeutung jedoch gering. Die Parkanlagen sind durch den zu dicht gewachsenen Baumbestand von außen kaum wahrnehmbar.“⁶³

Gerade aber erst diese gesamtstädtisch nur geringe Bedeutung der Flächen erlaubt ihnen ihre Trittssteinfunktion im Sinne eines von der Rahmenplanung vorgegebenen Biotop-, und Flächenverbundes.

7.5 Verkehrsweg

Weder im Stadtentwicklungskonzept (STEK), dem Mobilitätskonzept (2022) oder dem Radverkehrskonzept wird die Bedeutung einer Nord-Süd-Verbindung zwischen Kiesberg und Nützenberg beschrieben.

Entsprechend der genannten Konzepte bestehen Handlungsbedarfe und -prioritäten für andere Streckenführungen und Verkehrsachsen. Weder deckt ein Fußweg auf den Höhen bestehende Bedarfe, noch entlastet er bestehende Routen und Trassen.

Hier *„zeigt Wuppertal eindrucksvoll wie Mobilität alternativ gedacht und auf neuen, ungeahnten Wegen realisiert werden kann“⁶⁴*. Eine kontinuierliche Fortführung von Planung und Umsetzung entsprechend der genannten Konzepte zur Realisierung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätswende, hin zum nicht-motorisierten Individualverkehr, wird nicht nur von den Wuppertaler Umweltverbänden immer wieder gefordert.

„Für die Stadt im Tal war die innerstädtische Mobilität in der Vergangenheit eine dringliche Frage. Sie wird es auch zukünftig sein!“⁶⁵ Meint dies, die dringliche Frage der innerstädtischen Mobilität wird durch eine Hängebrücke nicht gelöst?

„Für den weiteren Besuchsverlauf bestehen auf dem Nützenberg dann unterschiedliche Möglichkeiten: Entweder via Brücke, Königshöhe, Seilbahn und Schwebebahn zurück nach Vohwinkel, oder die Gäste können von hier aus zu Fuß die Nordbahntrasse erreichen, über die eine direkte Anbin-

62 *„Durch den Flächennutzungsplan wird ein Defizit von insgesamt ca. 12 Mio. Ökologischen Werteinheiten (ÖWE, Verfahren Ludwig, 1991) planerisch vorbereitet. Dieses Defizit ergibt sich durch Bebauungspläne im Verfahren (1.271.523 ÖWE; vgl. Tab. 28 und Tab. 29, dieses Defizit kann innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden), neue Wohnbauflächen (4.814.703 ÖWE; vgl. Tab. 31), neue Mischgebiete (177.800 ÖWE, vgl. Tab. 30) sowie neue gewerbliche Bauflächen (4.281.990 ÖWE; vgl. Tab. 32).“ FNP, S. 75*

63 Machbarkeitsstudie, S. 68

64 Machbarkeitsstudie, S. 69

65 Machbarkeitsstudie, S. 109

„... nach Tesche und zum Bahnhof Vohwinkel besteht. Auf diesem immerhin vier Kilometer messenden Streckenabschnitt kommen Fahrradtaxi oder Leihräder zum Einsatz.“⁶⁶

Die beschriebenen Besuchsverläufe verdeutlichen die Konzentrationswirkung auf das Areal Kiesberg/Königshöhe, umso mehr, wenn Besucher die Brücke 2mal passieren und das Areal durchlaufen, so sie zur Königshöhe zurück kehren. Dies würde zudem den möglichen „Durchsatz“ über die Brücke reduzieren, da maximal 1000 Personen diese gleichzeitig nutzen können. Die Zahl der sich aufhaltenden Besucher auf der Königshöhe würden sich gleichfalls erhöhen⁶⁷, wenn keine „Rundtour“ gedreht wird.

Die Wegführung vom Nützenberg zur NBT führt laut Machbarkeitsstudie über diese Fußgängerbrücke über die A46:



Abb. 7: Quelle: Google Maps (StreetView)



Abb. 8: Quelle: Google Maps (StreetView)



Abb. 9: Quelle: Machbarkeitsstudie



Abb. 10: Quelle: Google Maps (StreetView)

Wir haben berechnet und gemessen:

- der Höhenunterschied der Treppenanlage beträgt allein 14m!
- von NBT zum Nützenberg sind es 100 Höhenmeter mit einer Steigung von ca. 8-9%

66 Machbarkeitsstudie, S. 84

67 Vgl. hierzu auch Kapitel 8.

„Durch diese **steigungsarme** Verbindung der Radwege entlang der **Nord- und Südhöhen** wird die **Erschließung des gesamten Stadtraums für den Radverkehr einen entscheidenden Schritt weiter kommen, auch wenn das Rad über die Brücke zu schieben sein wird.** Das Bauwerk ist hier nicht nur ein entscheidendes Bindeglied, sondern auch weithin sichtbares Symbol zugleich.

Brücke und Seilbahn bleiben in Wuppertal und bereichern die Stadt um ein **touristisches Highlight**.“⁶⁸

Für problematisch erachten wir zudem, dass die gängigen Radroutenplaner und Navigationsapps, je nach gewähltem Profil, die Wegführung zwischen Nützenberg und NBT entlang bzw. durch das NSG Eskesberg planen:



Abb. 11: Quelle: LocusMap - Höhenprofil der Treppenanlage

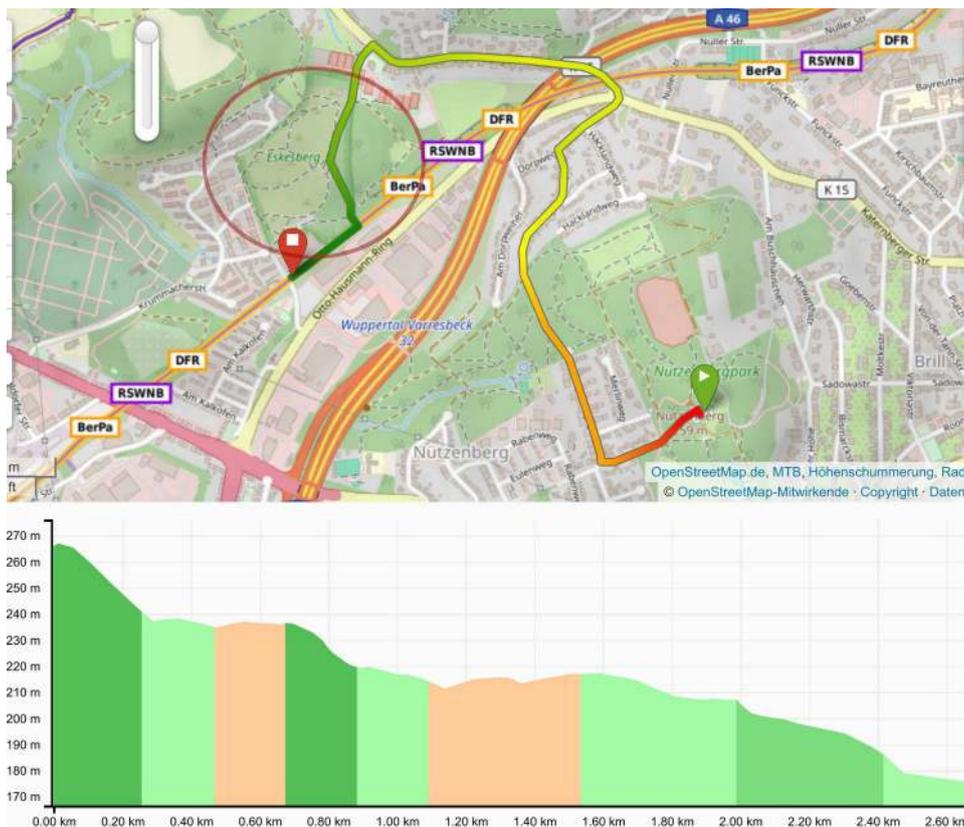


Abb. 12: Quelle: Bikerouter.de: <https://brouter.m11n.de/#>

„Die Seilbahn wird hier dauerhaft als Anschlusspunkt und Zubringer für die Radwegverbindung dienen. Der Transport von Fahrrädern ist in den geräumigen Zehnerkabinen der Seilbahn problemlos möglich.“⁶⁹

Eine Radwegverbindung zwischen den beiden Höhenlagen Kiesberg und Nützenberg wird aufgrund der unzureichenden Wegeverbindung (Treppenanlage, Höhenunterschied) und dem Fokus auf die Seilbahn als Zubringer daher nicht als alltagstauglicher Lückenschluss gesehen, der nennenswert Radverkehr auf sich ziehen kann.

Es ist bewusst, dass erst vermittelt durch touristischem Highlight „Hängebrücke“ eine entsprechende Seilbahnverbindung aus Investorensicht rentabel gedacht werden kann und damit wesentliche Kernareale der BUGA erst möglich werden. Ein „Waldpark“ auf der Königshöhe ohne Brücke wäre recht unattraktiv und damit die Seilbahn zugleich in Frage gestellt.

Die Aussage:

„Nach 2031 wird das Wuppertaler Radwegenetz durch die Mitnutzung der Seilbahn und der Fußgängerbrücke sinnvoll ergänzt“⁷⁰,

möchten wir im Kontext der Wuppertaler Mobilitäts-, Rad- und Nahverkehrskonzepte bezweifeln.

7.6 Mögliche Konflikte mit bestehender Nutzung (Nützenberg)

Auf dem Nützenberg befindet sich aktuell eines von fünf Hundenauslaufgebieten⁷¹ und eine Auslaufwiese (in Abb. 13 die rechteckige Fläche im nördlichen Teil).

Hierdurch ergeben sich möglicherweise Nutzerkonflikte und Akzeptanzprobleme, aufgrund „älterer Rechte“ und Konkurrenz auf der Fläche.

Als relevanter Naherholungsbereich und auch zum Schutz des nördlich gelegenen NSG Eskesberg als Ausweichfläche müssen hier frühzeitig Lösungen gefunden und mitgedacht werden.

„Denn je länger [man] wartet, desto mehr Konfliktbeteiligte streiten am Ende um „ältere Rechte“, um angebliche Vertrauenstatbestände und um die Vergleichbarkeit ihrer Nutzungen und deren Störanfälligkeit, so dass eine Rückführung auf den eigentlichen Widmungszweck unter dem Druck verschiedener Interessengruppen (...) kaum mehr beherrschbar oder zumindest massiv erschwert wäre.“⁷²



Abb. 13: Quelle: Stadt Wuppertal

69 Machbarkeitsstudie, S. 108

70 Machbarkeitsstudie, S. 101

71 <https://www.wuppertal.de/vv/produkte/103/Hundenauslaufflaechen.php> (abgerufen am 30.04.2024)

72 VG Düsseldorf, Urteil vom 23.06.2006 - 15 K 460/04, Abs. 85

8. Bau und Nachnutzung

8.1 Bau

Über den eigentlich Bau der Hängebrücke sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen des Baustellenbetriebs wurden zum derzeitigen frühen Stand des Verfahrens noch keine Aussagen gemacht, obgleich diese anhand von vergleichbaren Bauvorhaben durchaus bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit benannt werden hätten können.

Insofern Aussagen zu BUGA-Nutzungen der Areale gemacht werden können, wären Umfang und Ausmaße des Baufelds und notwendiger (Baustellen-)Verkehre zu beschreiben gewesen. In Willingen bestand die Möglichkeit, die Baufahrzeuge, für die Dauer der Nutzung, großteils auf vorhandenen Forstwegen abzustellen und über Druckschläuche anzudienen. Die Inanspruchnahme dieser Schotterwege war in Willingen aus naturschutzfachlicher Sicht vernachlässigbar.

In Ermangelung erster Einschätzungen sind hier Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen nicht zu benennen.

Zwar „[nehmen sich] die baulichen Maßnahmen in den Waldparks angemessen zurück“⁷³, dies besagt aber nichts über notwendige Maßnahmen während der Bauzeit.

8.2 Nachnutzung

Essentiell in der Gesamtbetrachtung ist die Nachnutzung der Hängebrücke und der Königshöhe im Rahmen ihrer Umweltauswirkungen. Als längste Hängebrücke der Welt⁷⁴ wird nicht nur im Verlauf der BUGA das gesamte Kernareal „Königshöhe“ nur noch eintrittspflichtig zu betreten sein, sondern auch im Nachgang über die Dauer des Fortbestands der Brücke als Eingangs-, Zugangs-, Aufenthalts- und Besucherportal für die Hängebrücke und die Seilbahn ihr Gesicht langfristig und grundlegend verändern.

Die touristische Erschließung und Nutzung, v.a. der Königshöhe, aber auch des Nützenbergs, wird und muss im angestregten Verfahren auf ihre Umweltauswirkungen hin untersucht werden und verbindlicher Teil des Untersuchungsrahmens sein.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden sich in der Folgenutzung auch kommerzielle Nutzungsbegehrlichkeiten ergeben (Souvenirshops, Gastronomie, Kiosk, etc.), die mitbedacht und untersucht werden müssen sowie folglich auch in die Umweltprüfung mit einfließen müssen. Hierzu fehlt es sowohl der Machbarkeitsstudie, als auch der Kurzbegründung zum Verfahren an planerischer Weitsicht bzw. Konkretisierungen, die Aussagen hierzu erlauben würden.

Zwar ist für die Dauer der BUGA eine intelligente Verkehrs- und Parkraumplanung eingeplant, über deren Fortbetrieb über die eigentliche BUGA hinaus gibt es keine Informationen. Demnach dürfte dann auch im Nachgang die Anreise zum Highlight, bei Umgehung der Seilbahn, vielfach mit dem MIV erfolgen und angrenzende Siedlungslagen durch Parksuchverkehr belasten. Dies unterscheidet das Vorhaben deutlich von z.B. vergleichbaren Projekten, wie dem „Skywalk“ in Willingen/Upland. Hier bestanden bereits vor dem Bau der Hängebrücke touristische Highlights in Form von

73 Machbarkeitsstudie, S. 68

74 Machbarkeitsstudie, S. 68

Skischanze und Kletterwald mit großen bereits versiegelten Parkflächen, weshalb diese planerisch mit einbezogen wurden und die Hängebrücke selbst „nur“ noch ein touristischer „Zubau“ war.

Ohne dezidiertes Nachnutzungs- und Betriebskonzept für die Zeit nach der BUGA sind die resultierenden Umweltauswirkungen nicht konkret zu benennen und bedürfen daher der Vorarbeit.

Auch der Bereich Nützenberg wird im Rahmen der Nachnutzung betroffen sein, wenn auch, so wird von hier aus jedenfalls angenommen, aufgrund fehlender Seilbahn und damit schlechterer Erreichbarkeit in einem deutlich geringeren Maße.